



Gruppenstatuten

Stand gemäss Gruppen-GV vom 17. Januar 2020 / 15. Januar 2021

I. Name, Sitz, Zweck

Name und Sitz

Art. 1

Die Gruppe ist im Sinne der Vereinsstatuten und des Organisationsstatuts ein selbständiger Bestandteil der SKG Sektion Zürcher Oberland mit Sitz in Wetzikon. Die Gruppe führt den Namen *Wetzikon-Hinwil*.

Zweck

Art. 2

Die Gruppe stellt sich zur Aufgabe, die Bestrebungen und Ziele der SKG Sektion Zürcher Oberland gemäss Vereinsstatuten Art. 2 zu unterstützen.

II. Mitgliedschaft

Allgemeines

Art. 3

¹ Bezüglich der Mitgliedschaft gelten die Vereinsstatuten Art. 5 – 16 und das Organisationsstatut Art. 11

² Die Mitglieder nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die Gruppe ihre Daten erfasst und diese dem Verein nach Art. 5 der Vereinsstatuten und der SKG gemäss Art. 3, Ziff. 13 der SKG-Statuten für die Mitgliederdatenbank zur Verfügung stellt. Der Verein ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintritts in die

Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekanntgegeben.

Rechte und Pflichten
der Mitglieder

Art. 4

Bezüglich der Rechte und Pflichten der Mitglieder gelten die Vereinsstatuten Art. 14 – 16.

Gruppen-
Ehrenmitglieder

Art. 5

¹ Die Gruppe kann selbst Gruppenehrenmitglieder ernennen.

² Langjährige aktive Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die Gruppe verdient gemacht haben, können zu Gruppenehrenmitgliedern ernannt werden. Dies erfolgt auf Antrag des Gruppenvorstandes durch die Gruppengeneralversammlung, wozu die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

³ Die Vereinsbeiträge (Sektion) der Gruppenehrenmitglieder werden von der Gruppe übernommen.

Haftbarkeit

Art. 6

¹ Für die Verbindlichkeiten der Gruppe haftet nur das Gruppenvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

² Die Gruppe haftet nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

III. Organisation

Organe

Art. 7

Die Organe der Gruppe sind:

- a) Gruppengeneralversammlung
- b) Gruppenvorstand
- c) Technische Kommission
- d) Kontrollstelle

Gruppengeneral- versammlung	<p>Art. 8</p> <p>Die Gruppengeneralversammlung bildet das oberste Organ der Gruppe. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeiten. Sie muss bis spätestens 2 Wochen vor der Vereinsgeneralversammlung durchgeführt werden.</p>
Einberufung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Einberufung zur ordentlichen Gruppengeneralversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitglieder bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden.</p> <p>² Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch den Gruppenvorstand.</p> <p>³ Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.</p>
Anträge	<p>Art. 10</p> <p>Anträge von Mitgliedern sind, um gültig zu sein, dem Obmann schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Gruppengeneralversammlung einzureichen.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 11</p> <p>¹ Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.</p> <p>² Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.</p>
Kompetenz	<p>Art. 12</p> <p>Die Gruppengeneralversammlung entscheidet in allen internen Angelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Protokolls der letzten Gruppengeneralversammlung b) Genehmigung der Jahresberichte (des Obmanns und des Technischen Leiters)

- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, Décharge-Erteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung des Übungsbeitrages, der Entschädigungen sowie allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes ausserhalb des Budgets
- g) Wahlen:
 - 1. des Obmanns
 - 2. des Kassiers
 - 3. des Aktuars
 - 4. des Technischen Leiters
 - 5. der übrigen Vorstandsmitglieder
 - 6. der Kontrollstelle
 - 7. der Technischen Kommission und allfälliger weiterer Fachkommissionen
- h) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Beschlussfassung über Statuten- und Reglementsänderungen
- k) Beschlussfassung über Auflösung der Gruppe
Es gilt Art. 14 Organisationsstatut der SKG Sektion Zürcher Oberland.

Abstimmung

Art. 13

¹ Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Gruppe hat eine Stimme.

² Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Gruppengeneralversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Obmann der Stichentscheid zu.

³ Bei Wahlen gilt das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Antrag auf geheime Wahl benötigt $\frac{1}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

⁴ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Gruppengeneralversammlung nichts anderes beschliesst.

Ausserordentliche
Gruppengeneral-
versammlung

Art. 14

¹ Eine ausserordentliche Gruppengeneralversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Gruppenvorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren von $\frac{1}{5}$ der Mitglieder einberufen werden.

² Die ausserordentliche Gruppengeneralversammlung ist innert 2 Monaten nach Antragstellung durchzuführen.

Gruppenvorstand

Art. 15

¹ Der Gruppenvorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern: Obmann, Kassier, Aktuar, Technischer Leiter, evt. Beisitzer

² Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von einem Jahr.

³ Die Vereins- und Übungsbeiträge von Vorstandsmitgliedern werden durch die Gruppe übernommen.

⁴ Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind bis spätestens 2 Monate vor der Gruppengeneralversammlung schriftlich an den Obmann zu richten. Die Ablösung ist wenn möglich so zu planen, dass Obmann und Kassier nicht im selben Jahr wechseln.

⁵ Scheidet ein Vorstandsmitglied während dem Geschäftsjahr aus, liegt es in der Kompetenz des Vorstandes, eine Ersatzwahl vorzunehmen; interimswise gültig bis zur nächsten Gruppengeneralversammlung.

⁶ Obmann und Technischer Leiter sind verpflichtet, das offizielle Publikumsorgan der SKG zu abonnieren. Die Kosten übernimmt die Gruppe.

⁷ Der Vorstand wird vom Obmann zu Sitzungen einberufen, so oft der Stand der Geschäfte dies erfordert. Vorstandssitzungen sind auch einzuberufen, wenn 3 Vorstandsmitglieder dies schriftlich mit Begründung verlangen. Die Einberufung hat spätestens 2 Wochen nach Eingang des Begehrens, die Behandlung nach längstens 4 Wochen zu erfolgen.

⁸ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

⁹ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

¹⁰ Der Vorstand vertritt die Gruppe gegenüber dem Verein. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Obmann mit dem Kassier oder dem Aktuar.

Aufgaben des Obmanns

Art. 16

Dem Obmann obliegt insbesondere:

- a) Leitung und Überwachung der gesamten Gruppentätigkeit
- b) Erstellen eines Jahresberichts
- c) Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und Gruppengeneralversammlungen
- d) Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen, ausser bei Befangenheit oder persönlichen Anträgen
- e) Vertretung der Gruppe gegenüber dem Verein und nach Aussen (von Amtes wegen Mitglied im Vorstand)

Aufgaben des Kassiers

Art. 17

Dem Kassier obliegt insbesondere:

- a) Rechtzeitiges Einziehen der Übungsbeiträge
- b) Überprüfung der Abrechnungen von Kursen und Anlässen
- c) Verwaltung der Kasse und Erfüllung der Verpflichtungen, die dieser Funktion zufallen
- d) Abschluss der Gruppenrechnung per 31. Dezember, Übergabe der Jahresrechnung an den Gruppenvorstand zur Genehmigung und Weiterleitung an den Vereinsvorstand

Aufgaben des Aktuars

Art. 18

Dem Aktuar obliegt insbesondere:

- a) Führung der Sitzungs- und Versammlungsprotokolle sowie der Mitgliederliste

- b) Festhalten der Gruppenbeschlüsse mit mehrmaliger Gültigkeit (werden im Anhang an die Gruppenstatuten aufgeführt und bei Bedarf jährlich aktualisiert)
- c) Erledigung der Korrespondenz, welche die rechtsverbindlichen Unterschriften erfordern

Aufgaben des
Technischen Leiters

Art. 19

Dem Technischen Leiter obliegt insbesondere:

- a) Leitung der Sitzungen mit den Übungsleitern (u.a. Gruppeneinteilung) und mit der Technischen Kommission
- b) Erstellung eines Jahresberichts
- c) Überwachung des Übungsbetriebes und der Kurse
- d) Kontrolle der Absenzenliste sowie der Erfüllung von Wettkampf- und Übungsbesuchspflicht
- e) Ernennung, Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern
- f) Anschaffung und Verwaltung von Übungsmaterial

Aufgaben der Beisitzer

Art. 20

Übernehmen Aufgaben gemäss Beschluss des Gruppenvorstandes

Technische
Kommission

Art. 21

Die Technische Kommission besteht aus dem Technischen Leiter und mindestens 2 Gruppenmitgliedern. Diese unterstützen den Technischen Leiter bedarfsweise bei seinen Aufgaben.

Kontrollstelle

Art. 22

¹ Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzrevisor. Die Revisoren prüfen die Gruppenrechnung nach erstelltem Abschluss und erstatten der Gruppengeneralversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

² Die Ablösung des ersten Revisors erfolgt jährlich durch die Neuwahl eines Ersatzrevisors, dabei wird der zweite Revisor

automatisch erster Revisor usw.

Einkünfte

Art. 23

Die Gruppe erzielt ihre Einkünfte durch Beiträge des Vereins (Organisationsstatut Art. 8.2), Übungsbeiträge, Kursgebühren, Spenden und andere Einnahmen.

Verpflichtungen

Art. 24

Die Verpflichtungen der Gruppe sind im Organisationsstatut Art. 10 geregelt.

IV. Statuten- und Reglementsänderungen

Änderungen

Art. 25

¹ Die Änderung von Gruppenstatuten, Reglementen und Gruppenbeschlüssen steht nur der ordentlichen oder ausserordentlichen Gruppengeneralversammlung zu.

² Änderungsanträge können, sofern sie keine der Vereinsstatuten und dem Organisationsstatut widersprechenden Bestimmungen enthalten, durch den Gruppenvorstand oder $\frac{1}{8}$ der Gruppenmitglieder eingereicht werden.

³ Beschlüsse über Änderungen der Gruppenstatuten bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

⁴ Inkraftsetzung oder Änderungen der Gruppenstatuten setzen gemäss Art. 1.4 Organisationsstatut die Genehmigung des Vereinsvorstands voraus.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26

¹ Vereinsstatuten und Organisationsstatut können auf der Homepage eingesehen oder heruntergeladen werden.

² Die Gruppenstatuten vom 11. Januar 2008 werden mit der Genehmigung der vorliegenden Statuten durch die

Gruppengeneralversammlung als kraftlos erklärt.

³ Mit den vorliegenden Statuten werden alle früheren Reglemente und Gruppenbeschlüsse aufgehoben, mit Ausnahme der im Anhang aufgeführten.

⁴ Die vorliegenden Statuten wurden an der Gruppengeneralversammlung vom 17. Januar 2020 angenommen und werden nach der Genehmigung durch den Vereinsvorstand der SKG Sektion Zürcher Oberland sofort in Kraft gesetzt.

Im Namen der Gruppe Wetzikon-Hinwil

Ursina Bivetti, Obfrau

Kurt Utzinger, Aktuar

Die vorliegenden Statuten wurden durch den Vereinsvorstand der Sektion geprüft und genehmigt.

Im Namen der SKG Sektion Zürcher Oberland

Werner Furrer, Präsident

Aldo Rancati, Aktuar

Anhang zu Gruppenstatuten Wetzikon-Hinwil

Reglemente

- a. Übungsordnung, Stand Januar 2020
- b. Interne Club-Meisterschaft (ICM), Stand Juli 2018

Beschlüsse

- c. Übungsbeitrag für Mitglieder: Fr. 200.00/Jahr (Gruppen-GV 19. Januar 2018) und für Nicht-Mitglieder: Fr. 250.00/Jahr (Gruppen-GV 17. Januar 2020)
- d. Folgende Funktionäre sind vom Übungsbeitrag befreit:
Ehrenmitglieder, Vorstand, Übungsleiter. Die Vereinsbeiträge werden von der Gruppe übernommen. (Gruppen-GV 17. Januar 2020)
- e. Ausgabenkompetenz des Gruppenvorstandes ausserhalb des Budgets: Fr. 5'000.00/Jahr (Gruppen-GV 17. Januar 2020)
- f. Entschädigung Platzwart: Fr. 1'500.00/Jahr (Gruppen-GV 17. Januar 2020)
- g. Entschädigung Hüttenverantwortliche(r): 100.-/Jahr
- h. Die Übungsleiter werden für ihren Einsatz mit Fr. 20.- pro offiziellem Training entschädigt. Zudem erhält der ausgebildete ÜL Fr. 10.- pro Training für seine individuelle Weiterbildung. (Gruppen-GV 18. Januar 2018)
- i. Die Teilnahme an einer SM der TKGS oder TKAMO wird mit Fr. 200.00, die Teilnahme an einer Rassen-SM mit Fr. 100.00 honoriert. Dies gilt nur bei einem Start für die SKG Sektion Zürcher Oberland, Gruppe Wetzikon-Hinwil, und mindestens 50% Übungsbesuch. (Gruppen-GV 11.1.2008)